

Begründung

Allgemeiner Teil

Die Verordnung dient der Vereinfachung im Zusammenhang mit Übermittlungen an die FMA.

Das Verfahren zur Übermittlung von Informationen über den Aufschieb der Veröffentlichung von Insiderinformationen in Bezug auf Emittenten von Kryptowerten an die FMA soll mit demjenigen in Bezug auf Emittenten von Finanzinstrumenten harmonisiert werden. Der dazu erforderliche Entfall der verpflichtenden Einbringung der erstgenannten Informationen im Wege der FMA-Incoming-Plattform kann auf die unveränderte Verordnungsermächtigung zu ihrer Regelung gemäß § 10 Abs. 6 des MiCA-Verordnung-Vollzugsgesetzes (MiCA-VVG), BGBl. I Nr. 111/2024, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 5/2026 gestützt werden.

Das Verfahren zur Übermittlung von bestimmten Informationen in Bezug auf andere Kryptowerte als vermögenswertereferenzierte Token oder E-Geld-Token, das in der Prospektaufsicht der FMA geführt wird, soll mit dem entsprechend gelagerten Verfahren zur Prospekteinreichung harmonisiert werden. Der dazu erforderliche Entfall der verpflichtenden Einbringung der genannten Kryptowert-bezogenen Informationen im Wege der FMA-Incoming-Plattform kann ebenfalls auf die unveränderte Verordnungsermächtigung zu ihrer Regelung gemäß § 10 Abs. 6 MiCA-VVG gestützt werden. Parallel soll aufgrund der Verordnungsermächtigung gemäß § 13 Abs. 4 des Kapitalmarktgesetzes 2019 (KMG 2019), BGBl. I Nr. 62/2019, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 27/2026, die Secure Electronic Prospectus Portal-Verordnung (SEPP-V), BGBl. II Nr. 129/2024, geändert werden.

Alle für die Übermittlung im Wege der FMA-Incoming-Plattform geeigneten und von der neuen Verordnungsermächtigung gemäß § 93a des Börsegesetzes 2018 (BörseG 2018), BGBl. I Nr. 107/2017, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 27/2026, erfassten Einbringungen im Rahmen der Börsenaufsicht nach dem BörseG 2018 sollen in die Pflicht zur Einbringung im Wege der FMA-Incoming-Plattform einbezogen werden. Damit wird der Einbringungsweg für die Börsenaufsicht nach dem BörseG 2018 mit dem bestehenden Einbringungsweg für die Börsenaufsicht nach der Verordnung (EU) 2022/2554 über die digitale operationale Resilienz im Finanzsektor und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009, (EU) Nr. 648/2012, (EU) Nr. 600/2014, (EU) Nr. 909/2014 und (EU) 2016/1011, ABl. Nr. L 333 vom 27.12.2022 S. 1, in der Fassung der Berichtigung ABl. L 2024/90822 vom 19.12.2024, harmonisiert.

Die Verordnungsermächtigungen für die FMA-Incoming-Plattform im Fondsaufsichtsrecht sollen zukünftig vollständig ausgeübt werden, um die größtmögliche Harmonisierung des Einbringungsweges über diese in der Fondsaufsicht bewährte Lösung zu erreichen.

Im Übrigen sollen die Verweise auf Bundesgesetze und das Unionsrecht aktualisiert werden.

Besonderer Teil

Zu Z 1 bis 3, 5 bis 9, 11 bis 16 und 19 (§ 1 Abs. 1 Z 1, 1a, 2, 5, 6, 7, 8, 8a, 10, 11, 12, 13, 15, 16 und 18):

Redaktionelle Anpassungen der Verweise auf Bundesgesetze und das Unionsrecht.

Zu Z 4 (§ 1 Abs. 1 Z 3):

Neben einer redaktionellen Anpassung des Gesetzesverweises soll die zugrunde liegende Verordnungsermächtigung gemäß § 153 des Investmentfondsgesetzes 2011 (InvFG 2011), BGBl. I Nr. 77/2011, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 6/2026, für die Zukunft vollständig ausgenutzt werden. Erstmalig erfasst werden damit die Anzeigen von Übertragungen gemäß § 28 InvFG 2011 nebst jeder Beendigung solcher Übertragungen (§ 151 Z 13 InvFG 2011), von wesentlichen Änderungen am Risikomanagementprozess gemäß den §§ 85 bis 92 InvFG 2011 (§ 151 Z 14 InvFG 2011), von jeder Aussetzung der Rücknahme oder Auszahlung gemäß § 56 InvFG 2011 sowie der Wiederaufnahme (§ 151 Z 15 InvFG 2011), von Kündigungen der Verwaltung eines OGAW gemäß § 60 Abs. 2 InvFG 2011 (§ 151 Z 17 InvFG 2011), von Auflösungen ohne Kündigung gemäß § 63 Abs. 4 InvFG 2011 (§ 151 Z 18 InvFG 2011) und von Umwandlungen gemäß § 64 InvFG 2011 (§ 151 Z 19 InvFG 2011). Soweit die Anzeige gemäß § 151 Z 15 InvFG 2011 betroffen ist, wird ihre Einbringungspflicht im Wege der FMA-Incoming-Plattform mit der zugrunde liegenden Anzeigepflicht entfallen, sobald die bereits begutachtete diesbezügliche Gesetzesänderung gemäß dem Ministerialentwurf 76/ME BlgNR 28. GP beschlossen und in Kraft getreten sein wird. Wegen der gebotenen Legiskavanz zur Vorbereitung auf sonstige Änderungen, die aus den mit diesem

Ministerialentwurf geplanten Gesetzesänderungen folgen werden, sind die daraus resultierenden Anpassungen der FMA-Incoming-Plattformverordnung (FMA-IPV), BGBl. II Nr. 184/2010, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 206/2025, einer nachfolgenden Novelle vorbehalten.

Zu Z 10 (§ 1 Abs. 1 Z 9):

Neben einer redaktionellen Anpassung des Gesetzesverweises soll die zugrunde liegende Verordnungsermächtigung gemäß § 58 des Alternative Investmentfonds Manager-Gesetzes (AIFMG), BGBl. I Nr. 135/2013, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 6/2026, für die Zukunft vollständig ausgenutzt werden. Erstmals erfasst werden damit die Anzeigen von Jahresberichten gemäß § 20 Abs. 1 AIFMG, die Anzeigen der Aufnahme des Pre-Marketings gemäß § 28a Abs. 4 AIFMG, des Widerrufs des Vertriebs von AIF-Anteilen in Aufnahmemitgliedstaaten nebst weitergeführter Anlegerinformationen gemäß § 33a Abs. 3 und 5 AIFMG, des Vertriebs von Nicht-EU-AIF in Österreich oder Aufnahmemitgliedstaaten sowie aller wesentlicher Änderungen gemäß §§ 35 Abs. 2 und 6 und 36 Abs. 2 und 7 AIFMG, bestimmte Anzeigen seitens Nicht-EU-AIFMs, für die Österreich Referenzmitgliedstaat ist, gemäß §§ 39 Abs. 1 und 9, 40, Abs. 2, 4 und 9, 42 Abs. 3, 5 und 10, 44 Abs. 2, 3 und 5, 47 Abs. 3, 7 und 8 AIFMG und bestimmte Anzeigen in Bezug auf den Privatkundenvertrieb von AIF gemäß § 48 Abs. 6, 8, 8b, 8d und 8f und § 49 Abs. 2, 3, 9 und 11 AIFMG.

Zu Z 17 (Entfall von § 1 Abs. 1 Z 17):

Mit dem Entfall der Bestimmung soll die bisher davon erfasste Übermittlung von Informationen über den Aufschub der Veröffentlichung von Insiderinformationen in Bezug auf Emittenten von Kryptowerten derjenigen in Bezug auf Emittenten von Finanzinstrumenten angepasst werden.

Zu Z 18 (§ 1 Abs. 1 Z 17a):

Mit der Änderung sollen die Übermittlungen gemäß Art. 4 Abs. 3 dritter Unterabsatz, Art. 8 Abs. 1 und 2 und Art. 12 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2023/1114 über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 sowie der Richtlinien 2013/36/EU und (EU) 2019/1937, ABl. Nr. L 150 vom 09.06.2023 S. 40, in der Fassung der Verordnung (EU) 2023/2869, ABl. Nr. L 2023/2869 vom 20.12.2023, und der Berichtigung ABl. Nr. L 90275 vom 02.05.2024, aus der Pflicht zur Übermittlung im Wege der FMA-Incoming-Plattform entlassen werden. Dabei handelt es sich um die Hinterlegung von Whitepapers und Marketingmitteilungen in Bezug auf andere Kryptowerte als vermögenswertereferenzierte Token oder E-Geld-Token sowie von diesbezüglichen Änderungen und von Mitteilungen in Bezug auf solche Werte, die zum Tausch in begrenzten Netzen eingesetzt werden und den Schwellenwert von 1 000 000 Euro übersteigen. Diese Übermittlungen weisen Entsprechungen zu den Übermittlungen von zu billigenden Wertpapierprospekten und deren Nachträgen auf. Deswegen sollen sie wie diese über das Portal zur sicheren elektronischen Prospekteinreichung gemäß der SEPP-V übermittelt werden. Dafür wird zugleich auf die parallele Änderung der letztgenannten Verordnung verwiesen.

Im Übrigen erfolgt eine redaktionelle Anpassung des Verweises auf Unionsrecht.

Zu Z 20 (§ 1 Abs. 1 Z 21a, 22 und 22a):

Mit den Z 22 und 22a wird die Verordnungsermächtigung gemäß § 93a BörseG 2018 hinsichtlich fast aller dort genannter Übermittlungen durch Börseunternehmen, Betreiber von MTF oder OTF und ihrer Organe ausgenutzt, und zwar unterschieden nach Übermittlungen gemäß Bundes- und gemäß Unionsrecht, allerdings mit Ausnahme der Übermittlungen zur Aussetzung des Handels und Ausschluss von Finanzinstrumenten zum Handel am geregelten Markt gemäß § 17 Abs. 2, 4 und 6 BörseG 2018 und zur Aussetzung des Handels und Ausschluss von Finanzinstrumenten vom Handel an einem MTF oder einem OTF gemäß § 81 Abs. 3 BörseG 2018. Für die letztgenannten, zeitkritischen und mitunter binnen weniger Stunden zu bearbeitenden Übermittlungen, die die FMA ihrerseits an das europäische System SARIS übermitteln und zeitnah genehmigen muss, hat sich bis auf Weiteres ein anderer Übermittlungsprozess bewährt. Demgegenüber sind die zusätzlichen Funktionalitäten der FMA-Incoming-Plattform hinsichtlich dieser Übermittlungen von verhältnismäßig untergeordneter Rolle. Die zugrundeliegende Verordnungsermächtigung wird auch nicht hinsichtlich der Übermittlungen gemäß § 93 Abs. 2 Z 15 und § 153 Abs. 1 Z 6 BörseG 2018 ausgenutzt, weil es sich insofern um Informationen von Rechtsträgern im Sinne von § 26 des Wertpapieraufsichtsgesetzes 2018 (WAG 2018), BGBl. I Nr. 107/2017, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 27/2026, und nicht von Börseunternehmen, Betreibern von MTF oder OTF und ihren Organen handelt. Die Auskünfte über diese Informationen werden bescheidmäßig in einem nicht laufenden Aufsichtsverhältnis durch die Markt- und Börseaufsicht aufgetragen und in diesem Rahmen soll auch weiterhin der Übermittlungsweg in jedem Einzelfall festgelegt werden.

Zu Z 21 (§ 3 Abs. 19):

Inkrafttretens- und Außerkrafttretensbestimmung, die eine Legisvakanz für die Vorbereitung der Übermittlungspflichtigen auf die neue Rechtslage vorsieht.